

1. Änderung der Satzung der Gemeinde Witzhave über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer

(Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 sowie der §§ 1 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973, der §§ 1 und 16 Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Witzhave vom 18.02.2025 folgende Satzung erlassen:

§1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Witzhave erhebt auf den in ihrem Gebiet liegendem Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und von den Gewerbetreibenden eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Realsteuerhebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

(1) Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 270 %

b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 300 %

(2) für die Gewerbesteuer auf 350 %

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft. Die Satzung ersetzt die Satzung der Gemeinde Witzhave über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer vom 16.12.2024

Gemeinde Witzhave, den 24.04.2025

(Jens Feldhusen)
Bürgermeister